

an Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH

1 Allgemeines

1. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen, die anerkannten Regeln der Technik insbesondere die Vorgaben des Eichrechtes bzw. des zuständigen Eichamtes - und die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
2. Der Messstellenbetreiber hat über diese Kenntnis einen Nachweis in Form einer Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers oder eines anderen in Deutschland ansässigen Netzbetreibers zu erbringen.
3. Der Messstellenbetreiber hat eine Registrierung seiner Markttrolle beim BDEW nachzuweisen. Die zugeteilte Marktpartneridentifikationsnummer ist bei jedem Datenaustausch zu nennen.
4. Die Technischen Anschlussbedingungen und geltende Regelungen des Netzbetreibers sind auf der Internetseite <http://www.energienetze-cottbus.de/de/Netzzugang/Messstellen/Messstellen.html> veröffentlicht.
5. ¹Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Anschlüsse in der Niederspannung. ²Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in höheren Spannungsebenen als Niederspannung ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen. ³Ausgenommen von den hier aufgeführten technischen Mindestanforderungen sind Messeinrichtungen an Netzkoppelpunkten. ⁴Technische Einrichtungen zur Absperrung der Messeinrichtung, zur Spannungsabsicherung und zur Mengenregelung sind ebenfalls ausgenommen.
6. Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Ein-, Aus-, Umbau, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung offene Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren entsprechend gesichert werden.
7. ¹Die Messeinrichtung ist gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen. ²Die Plombierungsvorschriften des Netzbetreibers sind einzuhalten.
8. Der Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer einschließlich der zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen bleiben unberührt.
9. ¹Der Netzbetreiber behält sich den Zugang zur Messstelle aus Gründen der Betriebssicherheit und Kontrolle zu jeder Zeit vor. ²Der Netzbetreiber kann auf eigene Rechnung Kontrollauslegungen durchführen. ³Er kann den Anschluss aus Gründen der Betriebssicherheit jederzeit Sperren bzw. vom Netz trennen. ⁴Hierüber hat der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren. ⁵Um Gefahren abzuwehren kann diese Meldung auch nach Durchführung der Tätigkeiten geschehen. ⁶Es ist sicherzustellen, dass dem Netzbetreiber jederzeit ein qualifizierter Ansprechpartner beim Messstellenbetreiber zur Verfügung steht.
10. ¹Dem Netzbetreiber sind im Zusammenhang mit dem Ein-, Aus- und Umbau von Messeinrichtungen, vollständige Einbauberichte für Zähler und Zusatzgeräte nach Netzbetreibervorgaben, Übersichtszeichnungen bei Messstellen mit Wandleranlage und - soweit es sich um ein beim Netzbetreiber nicht als "bevorzugt einzusetzende Messeinrichtung" benanntes Gerät handelt - pro eingesetztem Fabrikat ein Satz Datenblätter der eingebauten Geräte (Wandler, Zähler, Übertragungseinrichtung etc.) in digitaler Form zu übergeben. ²Führen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten zu einem Ausfall von Messwerten, so ist dies dem Netzbetreiber zu melden.
11. ¹Die Erstinbetriebnahme eines Hausanschlusses bis zur ersten Trenneinrichtung vor dem Zähler erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. ²Eine Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach Ein-, Aus-, Umbau, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber.

2 Grundsätzliche Anforderungen

1. ¹Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Mindestanforderungen zu beachten. ²Die in Punkt 1 genannten Anforderungen des Netzbetreibers sind hierbei vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. ³Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. ⁴Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.
2. ¹Der Aufstellungsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. ²Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). ³Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.
3. Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.

3 Steuereinrichtungen

¹Ergibt sich eine Tarifierung im Rahmen der Netznutzung, so ist diese Anforderung vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. ²Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind weitere Anforderungen umzusetzen.

4 Messtechnische Anforderungen

- ¹Es gelten die Anforderungen des Metering Code. ²Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. ³Zählerplätze für Elektrizitätszähleranlagen haben der DIN 43870 „Zählerplätze“ sowie den für das Netzgebiet des Netzbetreibers geltenden Technischen Anschlussbedingungen zu entsprechen.
- Bei der Dimensionierung sind die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter), zusätzlich bei Messeinrichtungen mit Wandleranschluss die externe Bürde und der Spannungsfall des Messkreises zu berücksichtigen.
- ¹Bei Direktmessungen bis 63 A beträgt der Nennstrom des Zählers höchstens 10 A, darüber höchstens 20 A. ²Bei Wandlern sind mindestens die Leistungsstufen 250 A, 500 A, 1.000 A (Niederspannung) und 25 A, 50 A, 100 A, 200 A, 300 A (Mittelspannung) zu berücksichtigen.
- Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und höher ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

5 Anforderungen an Betriebsmittel im Netz

- Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Betriebsmitteln im Mittelspannungsnetz beträgt 16kA.
- ¹Betriebsmittel im öffentlichen Netz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer verursachen. ²In nicht selektiv abgesicherten Netzteilen dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind. ³Folgende Werte sind einzuhalten:
 - Niederspannungs-Stromwandler:
thermischer Bemessungs-Kurzzeitstrom (I_{th}): $60 \times I_n$
Bemessungs-Stoßstrom (I_{dyn}): 100 kA
Grenzwerte für Übertemperatur Isolierklasse E (75K)
 - Mittelspannungs-Stromwandler:
thermischer Bemessungs-Kurzzeitstrom (I_{th}): $100 \times I_n$, mind. 16 kA
Bemessungs-Stoßstrom (I_{dyn}): $2,5 \times I_{th}$
Grenzwerte für Übertemperatur Isolierklasse E (75K)
 - Mittelspannungs-Spannungswandler:
Bemessungs-Spannungsfaktor: 1,9 UN(8h), 1,2 UN (dauernd)
- Sollen Wandler eingesetzt werden, die nicht diesen Anforderungen genügen oder vom Netzbetreiber nicht freigegeben sind, rüstet der Netzbetreiber auf Kosten des Messstellenbetreibers Übergabeschalter nach, die im Störfall eine selektive Trennung der Anlagenteile des Anschlussnehmers sicherstellen.

6 Liste der zugelassenen Messeinrichtungen

Die Anforderung wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt.

7 Technische Mindestanforderungen an die Messeinrichtung

- Lastprofilmesseinrichtungen (Kunden mit Arbeitszählern)
 - Die Messgeräte müssen eine Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen.
 - Der Messstellenbetreiber sichert dem Netzbetreiber die Eichgültigkeit der eingesetzten Messgeräte zu.
 - ¹Nach Umsetzung der Europäischen Messgeräte Richtlinie MID in nationales Recht müssen die Messgeräte den entsprechenden Modulen genügen. ²Auf Anforderung ist dem Netzbetreiber eine Herstellerkonformitätserklärung vorzulegen.
 - Der Messstellenbetreiber hat den Einbau der Messeinrichtung gemäß den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erbringen.

- e) ¹Über den Einbau ist ein technisches Einbauprotokoll zu erstellen. ²In diesem ist zu vermerken:
- der Zählertyp
 - die Eichgültigkeitsdauer/letztes Jahr der Eichung
 - die Einbaustände und eventuellen Zusatzeinrichtungen (Messwandler, Tarifschaltgeräte, etc.)
 - Eigentumsvermerk (inkl. Eigentumsnummer)
- f) Standardzähler Auszug Spezifikation:
- 3x230/400 V, 10(60) A, Kl 2.0, 6/1 (VK/NK) (Ferraris Zähler)
 - 3x230/400 V, 5(100) A, Kl 2.0, 6/1 (VK/NK) (elektrischer Zähler)
 - 3x230/400 V, 5 A, Kl 2.0, VK/NK
2. ¹Lastgangmesseinrichtungen Anforderung an den Messsatz: Für Anlagen > 100.000 kWh/a wird der Funktionsumfang „Lastgangmesseinrichtung“ gefordert. ²Als Mindestanforderungen gelten die Festlegungen des Metering Code.